

Entwurf

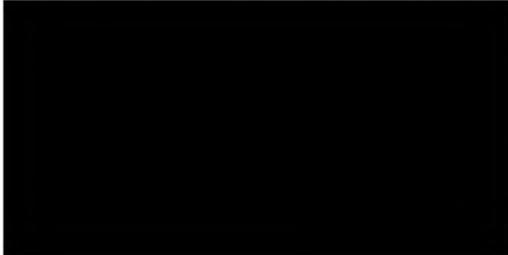
197

KREISVERWALTUNG RHEIN-HUNSRÜCK



Kreisverwaltung Rhein-Hunsrück | Ludwigstraße 3-5 | D-55469 Simmern | Telefon 0 67 61 . 82 - 0 | Fax 82 - 111 | E-Mail: rhk@rheinhunsrueck.de
Internet: www.rheinhunsrueck.de

Zustellung gegen Empfangsbekenntnis



Auskunft:



Durchwahl:

Zimmer:

Unsere Zeichen: 61.1 - 620 - 28-04

Ihre Nachricht:

Ihr Zeichen:

Datum:

09
10.12.2004

Antrag der Firma [REDACTED] auf Er-
teilung einer Genehmigung nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz
(BImSchG) für die Errichtung und den Betrieb einer Windkraftanlage in der Ge-
markung Külz

Genehmigungsbescheid:

- I. Der Firma [REDACTED] wird hiermit die Errichtung und der Betrieb einer Windkraftanlage in Külz mit der Nummer 2 in den Antragsunterlagen in der Gemar-
kung Külz, Flur 4, Flurstücke 141 genehmigt.
- II. Der Genehmigung dieser Anlage liegen die als Anlage beigefügten Antragsunter-
lagen, der Landespflegerische Begleitplan sowie der Nachtrag hierzu zugrunde.
Diese Antragsunterlagen sind Bestandteil des Genehmigungsbescheides.
- III. Nachstehende Nebenbestimmungen sind Bestandteil der Genehmigung und zur
Sicherstellung der Genehmigungsvoraussetzungen erforderlich.
- IV. Die Antragstellerin hat die auf [REDACTED] festgesetzten Kosten des Verfahrens zu
tragen.

Begründung:

Die Firma [REDACTED] hat mit Schreiben vom 06.10.2003 die Erteilung einer Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb von 2 Windkraftanlagen in der Gemarkung Külz, Flur 4, Flurstücke 140/1 und 141 beantragt und entsprechende Unterlagen eingereicht. Im Laufe des Genehmigungsverfahrens wurde der Antrag für die mit der Ziffer 1 in den Antragsunterlagen bezeichnete Anlage auf Flurstück 140/1 zurückgenommen.

Da die beantragte Windkraftanlage im räumlichen Zusammenhang mit weiteren Windkraftanlagen anderer Antragsteller errichtet werden soll, ist das immissionsschutzrechtliche Verfahren zur Genehmigung des Vorhabens anzuwenden. Gemäß § 4 Absatz 1 Satz 1 BImSchG in Verbindung mit § 2 Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 der 4. BImSchV und Ziffer 1.6 Spalte 2 des Anhangs zur 4. BImSchV werden Windfarmen mit 3 bis weniger als 6 Windkraftanlagen grundsätzlich im vereinfachten Genehmigungsverfahren gemäß § 19 BImSchG auf ihre Zulässigkeit hin überprüft.

Die standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles nach § 3 c Abs. 1 Satz 2 UVPG ergab, dass die Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung für das Vorhaben nicht besteht. Daher war ein Wechsel in ein förmliches Verfahren nicht notwendig, so dass die Entscheidung im Rahmen des vereinfachten Genehmigungsverfahrens getroffen werden konnte.

Im Verlauf dieses Genehmigungsverfahrens wurden folgende Fachstellen beteiligt:

1. Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord Regionalstelle Gewerbeaufsicht
2. Landesbetrieb Straßen- und Verkehr, Straßenverkehrsamt Bad Kreuznach
3. Landesbetrieb Straßen- und Verkehr – Referat Luftverkehr –
4. Untere Wasserbehörde
5. Untere Landespflegebehörde
6. Brandschutzdienststelle
7. RWE
8. Wehrbereichsverwaltung West
9. Forstverwaltung
10. Ortsgemeinde Külz
11. Verbandsgemeinde Simmern
12. Deutsche Telecom

Seitens dieser Fachstellen bestehen keine Bedenken gegen die geplante Maßnahme, teilweise jedoch nur unter Berücksichtigung entsprechender Nebenbestimmungen und Hinweise im Genehmigungsbescheid.

Nach § 6 Abs. 1 BImSchG ist die Genehmigung zu erteilen, wenn sichergestellt ist, dass bei Errichtung und Betrieb der beantragten Anlage keine umweltschädlichen Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft entstehen und dagegen Vorsorge durch die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen getroffen werden. Dazu können nach § 12 Abs.1 BImSchG Bedingungen und Auflagen angeordnet werden, wenn dies erforderlich ist, um die Erfüllung der genannten Genehmigungsvoraussetzungen sicherzustellen.

Mit den nachstehend angeordneten Nebenbestimmungen wird im vorliegenden Fall die Genehmigungsfähigkeit der beantragten Windkraftanlagen gewährleistet; insbesondere stehen aufgrund dieser Nebenbestimmungen den bauplanungsrechtlich nach § 35 Abs.1 Nr. 5 BauGB privilegierten Anlagen keine öffentlichen Belange im Sinne des § 35 Abs. 3 BauGB entgegen.

Der Standort des genehmigten Windkrafttrades steht nicht im Widerspruch zu der derzeit verbindlichen Flächennutzungsplanung der Verbandsgemeinde Simmern. Deshalb kann dieser Anlage nicht entgegen gehalten werden, dass durch Darstellungen im Flächennutzungsplan eine Ausweisung an anderer Stelle erfolgt ist. Der Flächennutzungsplan entfaltet noch keine Ausschlusswirkung im Sinne des § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB.

Das laufende Planungsverfahren zur Änderung/Ergänzung des Flächennutzungsplans hat derzeit jedoch noch nicht zu einer solch verfestigten Planreife geführt, dass dies dem Vorhaben gemäß § 35 Abs. 3 Satz 3 entgegengehalten werden kann. Die Offenlage nach § 3 Abs. 2 BauGB und die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 BauGB ist zwar erfolgt, eine Abwägung der einzelnen Stellungnahmen hat jedoch noch nicht stattgefunden. Deshalb stehen die beabsichtigten Darstellungen zur Windenergienutzung im Flächennutzungsplan noch nicht mit hinreichender Sicherheit fest.

Die Anlage wird allerdings voraussichtlich auch im Einklang mit den künftigen Darstellungen des Flächennutzungsplans der Verbandsgemeinde stehen.

Nebenbestimmungen nach § 12 Abs. 1 BImSchG:

1. Allgemeine Nebenbestimmungen:

- 1.1 Die Anlage ist entsprechend den Antragsunterlagen zu errichten und zu betreiben. Wesentliche Abweichungen von der Planung bedürfen der vorherigen Genehmigung der zuständigen Behörde.
- 1.2 Gemäß § 35 Abs. 5 Satz 2 BauGB ist vor Baubeginn eine Verpflichtungserklärung des Betreibers abzugeben, wonach dieser die Windkraftanlage nebst Bodenversiegelungen bei dauerhafter Aufgabe der Nutzung vollständig entfernen wird.
Die Genehmigung wird erst mit Eingang dieser Verpflichtungserklärung bei der Kreisverwaltung des Rhein-Hunsrück-Kreises wirksam (aufschiebende Bedingung)!
- 1.3 Zur Sicherstellung der Erfüllung der vorstehenden Betreiberpflichten nach Stilllegung des Betriebs der Anlage (Rückbau mit Bodenentsiegelung), insbesondere zur Gewährleistung der ordnungsgemäßen Entsorgung der Anlage und der in der Anlage gelagerten Abfälle ist eine Sicherheitsleistung in Höhe von **50.000,00 €** in Form einer selbstschuldnerischen Bankbürgschaft zu erbringen. Die Bürgschaft hat zu Gunsten des Rhein-Hunsrück-Kreises als Gläubiger zu erfolgen.
Die Bürgschaftsurkunde ist im Original bei der Kreisverwaltung des Rhein-Hunsrück-Kreises, Sachbereich 61 - Umwelt - Ludwigstraße 3 – 5, 55469 Simmern, abzugeben. Soweit beabsichtigt ist, Rücklagen hierfür zu bilden und

diese öffentlich rechtlich gesichert sind, kann die Bankbürgschaft jeweils um den angesparten Betrag reduziert werden.

Die Genehmigung wird erst mit Eingang der Bürgschaftsurkunde bei der Kreisverwaltung des Rhein-Hunsrück-Kreises wirksam (aufschiebende Bedingung)!

Hinweise:

Die Bürgschaftsurkunde wird im Falle der endgültigen Stilllegung der Anlage zurückgegeben, nachdem sich die Kreisverwaltung des Rhein-Hunsrück-Kreises im Rahmen einer Kontrolle vor Ort und eventuell durch Auswertung weiterer Unterlagen davon überzeugt hat, dass die Anlage entsprechend den Vorgaben des § 35 Abs. 5 Satz 2 BauGB ordnungsgemäß zurückgebaut und die Flächen entsiegelt wurden.

Im Falle des Übergangs der Anlage auf einen neuen Betreiber darf dieser den Betrieb der Anlage erst wieder aufnehmen, nachdem er selbst die erforderliche Sicherheit entsprechend den obenstehenden Vorgaben bei der Kreisverwaltung des Rhein-Hunsrück-Kreises hinterlegt hat.

Der bisherige Anlagenbetreiber erhält nach dem Übergang der Anlage auf einen neuen Betreiber die von ihm hinterlegte Bürgschaftsurkunde dann zurück, wenn der neue Betreiber seinerseits die erforderliche Sicherheit bei der Kreisverwaltung des Rhein-Hunsrück-Kreises hinterlegt hat.

- 1.4 Die Inbetriebnahme der Anlage ist der Kreisverwaltung des Rhein-Hunsrück-Kreises und der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord Regionalstelle Gewerbeaufsicht, Hauptstraße 238, 55743 Idar-Oberstein 2 Wochen vor Beginn schriftlich anzuzeigen.
- 1.5 Die Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von zwei Jahren nach Bestandskraft dieses Bescheides mit der Errichtung der Anlage begonnen wurde (§ 18 Abs. 1 Nr. 1, 1. Alternative BImSchG).
- 1.6 Die Genehmigung erlischt ferner, wenn nicht innerhalb von zwei Jahren nach Beginn der Errichtung die Anlage in Betrieb genommen wird (§ 18 Abs. 1 Nr. 1 2. Alternative BImSchG).
- 1.7 Nicht Gegenstand des immissionsrechtlichen Bescheides sind die notwendigen Bauarbeiten und Genehmigungen zur Kabelverlegung zwecks Anbindung an das öffentliche Stromnetz.

2. Fachbezogene Nebenbestimmungen und Hinweise:

2.1 Brandschutz

Zur Bekämpfung eines Entstehungsbrandes ist in der Gondel sowie am Zugang im Turmfuß je ein Feuerlöscher gemäß DIN EN 3, geeignet für die Brandklassen A und B, betriebs- und griffbereit vorzuhalten. Geeignet sind: Pulverlöscher der Größe P 6 bzw. P 9 oder CO² Löscher K 10. Der im Brandschutzkonzept vorgesehene Feuerlöscher 2 Kg –CO² ist nicht ausreichend.

Die Feuerlöscher sind gemäß DIN 14406 Teil 4 in Zeitabständen von längstens 2 Jahren durch sachkundige Personen auf ihre Funktionsfähigkeit zu überprüfen und instand zu setzen, falls erforderlich.

Der Betreiber hat betriebliche Alarm- und Gefahrenabwehrpläne mit Lageplänen, in denen die Standorte der Windkraftanlagen, die Zufahrtswege und notwendige Absperrungen im Brandfall eingezeichnet sind, zu erstellen und mit den gemeindlichen Plänen abzustimmen. Die Zufahrtswege müssen ganzjährig erreichbar und befahrbar sein. Eine Brandschutzordnung gem. DIN 14096 ist zu erstellen.

2.2 Wasserrecht

Aus der Sicht der unteren Wasserbehörde handelt es sich um eine Anlage zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen im Sinne des § 19 g Wasserhaushaltsgesetz. Das Betreiben und Stilllegen solcher Anlagen ist gemäß § 20 Abs. 1 Landeswassergesetz vor Beginn der Maßnahme bei der unteren Wasserbehörde anzuzeigen. Bedarf das Vorhaben, wie im vorliegenden Fall, einer Entscheidung nach anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften, wird die Anzeige durch die Beteiligung der unteren Wasserbehörde ersetzt, wenn die zuständige Genehmigungsbehörde ihre Entscheidung im Benehmen mit der unteren Wasserbehörde trifft.

Das Benehmen ist hergestellt, wenn die nachfolgenden Hinweise beachtet werden:

Das Wasserhaushaltsgesetz (WHG) und das Landeswassergesetz (LWG) sowie die einschlägigen Technischen Regeln sind zu beachten, außerdem die Landesverordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe (Anlagenverordnung - VAWS) vom 01.02.1996 (GVBl. S. 121), geändert durch Erste Landesverordnung zur Änderung der Anlagenverordnung vom 09.06.2000 (GVBl. S. 275), zuletzt geändert durch Erste EURO-Anpassungs-VO RP vom 28.8.2001 (GVBl. S. 210).

Nach den vorliegenden Antragsunterlagen beträgt die Lagermenge aller wassergefährdenden Stoffe, die in einer Windkraftanlage und im jeweils zugehörigen Transformator benötigt werden, zusammen ca. 1500 Liter. Die Wassergefährdungsklasse der Stoffe wird mit 1 bzw. für etwa 50 Liter Schmierstoffe und Öle mit 2 angegeben. Daraus abgeleitet ergibt sich das Gefährdungspotential für eine Windkraftanlage mit der Wassergefährdungsstufe A.

Danach sind keine weiteren Auflagen erforderlich, wenn die Anlagen wie im Antrag vorgesehen errichtet, betrieben und unterhalten werden.

Zusätzlich ist zu beachten:

Die Anlage ist gemäß § 19 i Wasserhaushaltsgesetz (WHG) überwachungspflichtig.

Das beigegefügte Merkblatt "Betriebs- und Verhaltensvorschriften für den Umgang mit wassergefährdenden flüssigen Stoffen" ist an gut sichtbarer Stelle in der Nähe jeder der beiden Anlagen anzubringen.



2.3 Straßenverkehrsrecht

Wenn die verkehrliche Erschließung über Gemeindestraßen erfolgt, liegt die Baumaßnahme außerhalb der Zustimmungsbedürftigkeit des Landesbetriebs Straßen und Verkehr.

Sollten dennoch Zufahrten zur L 108 oder L 227 außerhalb der Ortslage genutzt oder geschaffen werden, ist dies vorher schriftlich beim Landesbetrieb Straßen und Verkehr Bad Kreuznach zu beantragen.

2.4 Landespflege

Aus landespflegerischen Gesichtspunkten bestehen keine Bedenken gegen die Errichtung der Windkraftanlage, wenn folgende Auflagen beachtet werden:

- 2.4.1 Der landespflegerische Begleitplan vom 12.08.2004 und der Nachtrag vom 03.11.2004 des Planungsbüros Ecodia Umweltgutachten sind Bestandteil des immissionsrechtlichen Bescheides. Die darin beschriebenen landespflegerischen Maßnahmen sind umzusetzen.
- 2.4.2 Nach Errichtung und Inbetriebnahme der Windkraftanlage sind die in den landespflegerischen Begleitplänen vom 12.08.2004 und vom 03.11.2004 dargestellten Minimierungs-, Ausgleich- und Ersatzmaßnahmen in der darauffolgenden Pflanzperiode durchzuführen.
- 2.4.3 Sollten die Windkraftanlagen der verschiedenen Betreiber zu unterschiedlichen Zeitpunkten errichtet werden, sind die jeweiligen Minimierungsmaßnahmen (M1) und die Ersatzmaßnahme E1 in jedem Fall nach Inbetriebnahme der Anlagen durchzuführen. Die übrigen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen (A1, E.2neu und E3) sind in diesem Falle anteilig entsprechend dem Aufteilungsschlüssel (ab Seite 12 Nachtrag zum landespflegerischen Begleitplan vom 03.11.2004) durchzuführen. In diesem Fall ist die jeweilig durchzuführende Maßnahme mit der unteren Landespflegebehörde der Kreisverwaltung des Rhein-Hunsrück-Kreises abzustimmen.
- 2.4.4 Für die Durchführung und Gewährleistung der Minimierungs-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen (M.1 (4x), A1, E1, E2neu und E3) und der Aufwuchs- und Entwicklungspflege von 3 Jahren, entsprechend dem landespflegerischen Begleitplan und der Kostenaufstellung, ist vor Beginn der Maßnahme gemäß § 5 Abs. 4 des Landespflegegesetzes zu Gunsten der Kreisverwaltung als untere Landespflegebehörde eine unbefristete selbstschuldnerische Bankbürgschaft in Höhe von 7.500,00 € zu hinterlegen.
- 2.4.5 Nach Durchführung und Abnahme der Gesamtmaßnahmen (oder von Teilmaßnahmen) und der Aufwuchs- und Entwicklungspflege (von 3 Jahren) wird die Bankbürgschaft vollständig oder in Teilbeträgen nach Bau- bzw. Realisierungsfortschritt zurückgegeben. Dies ist von der Antragstellerin entsprechend zu beantragen.
- 2.4.6 Nach der Durchführung der Minimierungs-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen oder von Teilmaßnahmen ist eine entsprechende Abnahme der Maßnahmen

durch die untere Landespflegebehörde durchzuführen. Hierüber ist ein Protokoll anzufertigen. Die Antragstellerin hat zu diesen Abnahmetermen zu laden.

2.5 Gewerbeaufsicht

- 2.5.1 Zum Besteigen der Windkraftanlage sind unfallsichere Aufstiegseinrichtungen vorzusehen (z. B. Steigschutzleitern gem. EN 53-1 i.V.m. Sicherheitsgeschirr).
- 2.5.2 Auf organisatorische Maßnahmen, welche beim Auf- und Abstieg zu beachten sind, ist durch Hinweisschilder an augenfälligen Stellen in der Anlage hinzuweisen.
- 2.5.3 Zur Vermeidung von Lichtreflexen sind gemäß den Empfehlungen der LAI, Farben nach DIN 67530 / ISO2813/1978 zu verwenden.

Hinweise:

Werden zum Personen- und Materialtransport sogenannte Aufstiegshilfen bzw. Befahranlagen betrieben, sind die Vorschriften zu überwachungsbedürftigen Anlagen der Betriebssicherheitsverordnung zu beachten. Hierbei wird insbesondere auf die Betreiberpflicht, Prüffristen für die Aufzugsanlage festzulegen und diese der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht, Hauptstraße 238, 55743 Idar-Oberstein mitzuteilen, hingewiesen.

Beim Anschluss der Windkraftanlagen an das Netz des Energieversorgers ist zu prüfen, ob Anlagenkomponenten (z. B. Kabel, Transformatoren, Übergabestationen etc.) in den Anwendungsbereich der 26. Verordnung zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) – Verordnung über elektromagnetische Felder - fallen. Dies ist der Fall, wenn die Anlagenteile auf einem Grundstück im Bereich eines Bebauungsplanes oder innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils oder auf einem mit Wohngebäuden bebauten Grundstück im Außenbereich gelegen sind oder derartige Grundstücke überqueren. Die entsprechenden Anlagenteile sind dann mindestens 2 Wochen vor Inbetriebnahme der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht, Hauptstraße 238, 55743 Idar-Oberstein anzuzeigen.

Der Bauherr hat einen geeigneten Koordinator zu bestellen, wenn auf der Baustelle Beschäftigte mehrerer Arbeitgeber tätig werden.

Für Großbaustellen, Baustellen, auf denen Beschäftigte mehrerer Arbeitgeber tätig werden, oder Baustellen mit besonders gefährlichen Arbeiten ist ein Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan zu erstellen und anzuwenden.

Besonders gefährliche Arbeiten sind u. a.:

- Arbeiten mit einer Absturzhöhe von mehr als 7 Metern
- Auf- oder Abbauarbeiten von Massivbauelementen mit mehr als 10 t Eigengewicht etc.

2.6 Forstrecht

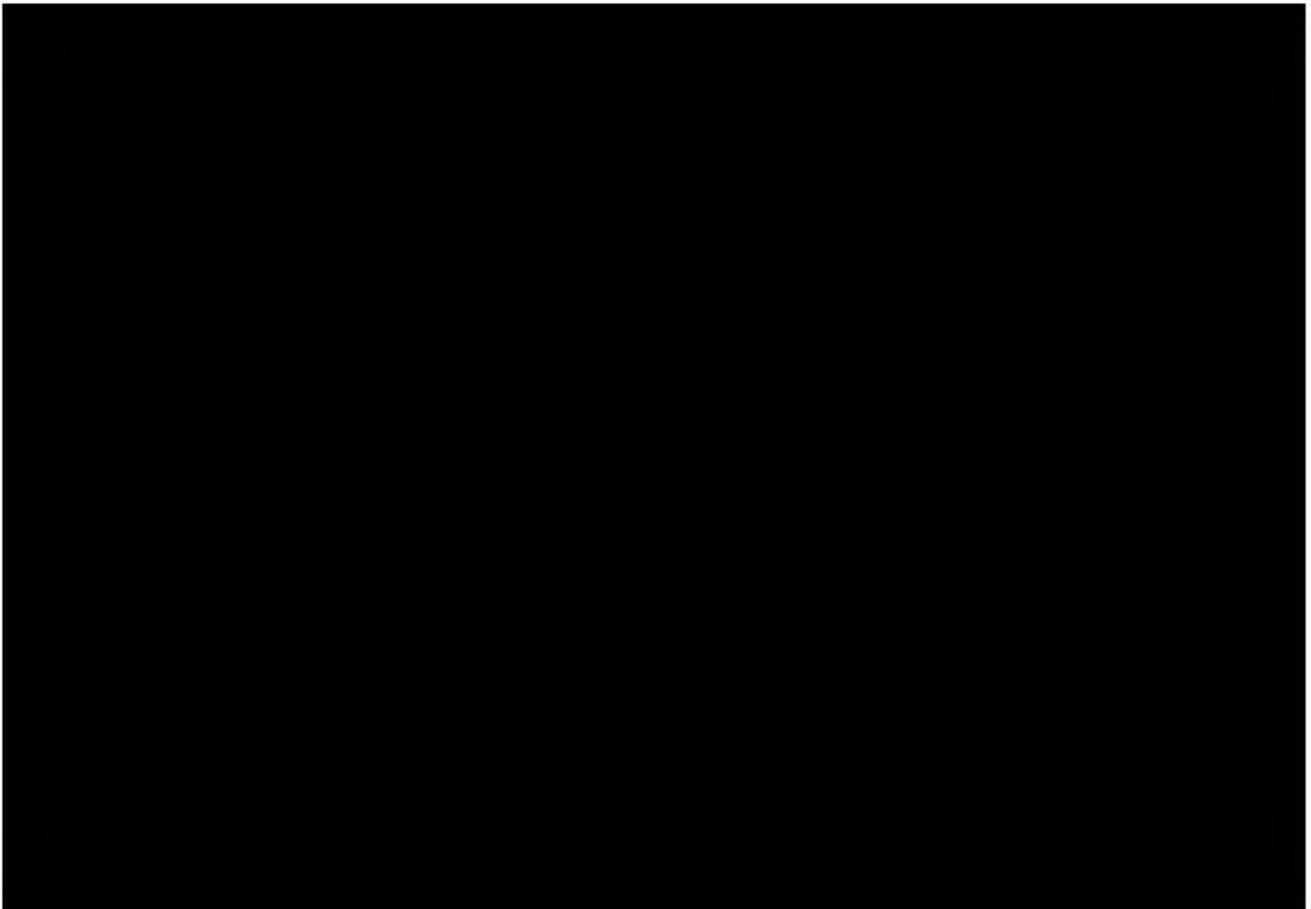
Die nach § 14 Abs. 1 LWaldG erforderliche Rodungsgenehmigung ist Bestandteil dieser Genehmigung. Die Rodungsmaßnahmen sind vor Beginn mit der unteren Forstbehörde abzustimmen.

Die hierfür erforderlichen Ersatzmaßnahmen sowie die dazugehörigen Instrumente zur Sicherung dieser Maßnahmen sind im Landespflegerischen Teil enthalten.

Im Hinblick auf das zu gewährleistende Betretungsrecht des Waldes ist sicherzustellen, dass durch eine entsprechende Anlagensteuerung Eiswurf ausgeschlossen wird. Baubedingte Rodungen sind gemäß § 14 LWaldG grundsätzlich flächengleich auszugleichen.

Die ordnungsgemäße Waldbewirtschaftung muss weiterhin sichergestellt sein. Baubedingte Beeinträchtigungen sind auf ein Mindestmaß zu beschränken; betriebsbedingte Beeinträchtigungen des Waldes durch die Windkraftanlagen müssen durch den Betreiben ausgeschlossen werden.

Unter Berücksichtigung der Bestandsstabilität des Waldes sind zwischen dem unteren Rotorblattende und dem Kronendach mindestens 15 m Abstand zu gewährleisten.





Hinweise:

1. Der Genehmigungsbescheid ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von dieser Genehmigung eingeschlossen werden. (§ 21 Abs. 2 Nr. 1 9. BImSchV).
2. Eine vollständige Ausfertigung des Genehmigungsbescheides mit allen Antragsunterlagen ist in räumlicher Nähe der Anlage aufzubewahren.

Rechtsgrundlagen:

BImSchG	Bundes-Immissionsschutzgesetz in der Fassung vom 14.05.1990, (BGBl. I S. 880), in der derzeit gültigen Fassung
4. BImSchV	Verordnung zur Durchführung des BImSchG (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - -) in der Fassung vom 14.07.1997 (BGBl. I S. 504) zuletzt geändert am 27.07.2001 (BGBl. I S. 1950, 1978)
9. BImSchV	Verordnung zur Durchführung des BImSchG (- Verordnung über das Genehmigungsverfahren -) in der Fassung vom 29.05.1992 (BGBl. I S. 1001) zuletzt geändert am 27.07.2001 (BGBl. I S. 1950, 2001)
TA Lärm	Vom 26.08.1998 (GMBl. S. 503)
BauGB	Baugesetzbuch in der Fassung vom 27.08.1997 (BGBl. I Nr. 61 S. 2141), berichtigt am 16.01.1998 (BGBl. I Nr. 5 S. 137), geändert am 23.12. 1997(BGBl. I S.3113), am 19.06.2001 (BGBl. I S. 1168), am 27.07.2001 (BGBl. I S. 2013), am 13.09. 2001 (BGBl. S. 2398) und am 26.06.2004 (BGBl. I S. 1 359)
LPflG	Landespflegegesetz (LPflG) in der Fassung vom 5. Februar 1979 GVBl. S. 36 Fundstelle: GVBl. 1979, S. 36 zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.5.2004, GVBl. 2004, S. 275
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung vom 08.07.1994, BGBl. I 1994, 1490 zuletzt geändert mit Bekanntmachung vom 23.08.2001 I 2218
LGebG	Landesgebührengesetz in der Fassung vom 03.12.1974 zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.10.1999 (GVBl. S.325) i.V.m. Landesverordnung über die Gebühren im Geschäftsbereich des Ministeriums für Umwelt (Besonderes Gebührenverzeichnis)
LWaldG	Landeswaldgesetz in der Fassung vom 30.11.2000 (GVBl. S. 504)

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Kreisverwaltung des Rhein-Hunsrück-Kreises, Ludwigstr. 3-5, 55469 Simmern, schriftlich oder zur Niederschrift zu erheben.

Bei schriftlicher Einlegung des Widerspruchs ist die Widerspruchsfrist (Satz 1) nur gewahrt, wenn der Widerspruch noch vor dem Ablauf der Frist bei der Behörde eingegangen ist.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Verbandsgemeindeverwaltung Simmern

55469 Simmern

Mit Mehrausfertigung für die Ortsgemeinde

Forstamt Kastellaun

56288 Kastellaun

Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord
Regionalstelle Gewerbeaufsicht
Stresemannstraße 3-5

56068 Koblenz